

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Wasbek (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.2005

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), i.V. mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614) und der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Wasbek (Friedhofsordnung) vom 07. Dezember 2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wasbek vom 14.06.2005 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Wasbek (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren:

1. Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erwachsene, Kinder ab dem 5. Lebensjahr 480,00 €
 - b) Kinder unter 5 Jahren (einschl. Totgeburten) ! 360,00 €
2. Beisetzung einer Urne 360,00 €
3. für die Umbettung
 - a) eines Erwachsenen/Kindes innerhalb und außerhalb des Friedhofs das 5fache zu 1a) und 1b),
 - b) einer Urne innerhalb und außerhalb des Friedhofs das 3fache zu 2).
4. Abweichend von den im Absatz 1-3 genannten Tarifen wird für die Bestattung außerhalb der Dienstzeit, in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, ein Aufschlag von 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

II. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die Dauer der gesamten Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Nutzungszeit beim Erwerb aller Grabstellen beträgt 25 Jahre.

Die Gebühren betragen für das Nutzungsrecht einer.

1. Wahlgrabstelle zur Bestattung
 - a) eines Erwachsenen, eines Kindes ab 5. Lebensjahr 480,00 €
 - b) eines Kindes unter 5 Jahren (einschl. Totgeburten) 240,00 €
2. Reihengrabstelle zur Beisetzung eines Sarges 480,00 €
3. Urnenreihengrabstelle 360,00 €
4. Rasengrabstelle (incl. Anlage und Pflege für 25 Jahre) für die Beisetzung
 - a) eines Sarges 975,00 €
 - b) einer Urne 529,00 €
5. anonymen Urnengrabstelle (incl. Anlage und Pflege für 25 Jahre) 529,00 €
6. Für die Verlängerung der Überlassung der belegten Grabstellen bei Wahlgräbern wird bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten belegten Grabstelle eine Verlängerungsgebühr von 1/25 der Gebühr entsprechend Nr. 1 pro Jahr je Grabstelle erhoben.
7. Bei der Verlängerung der Überlassung eines Reihen-, Reihenrasen bzw. Wahlgrabes -ohne notwendige Bestattung- über die Nutzungszeit hinaus, ist ein Neukauf des Grabes notwendig.
Es werden die Gebühren zu Nr. 1, 2 oder 4 erhoben.

III. Unterhaltungsgebühr für die Nutzungszeit

Für das Reinigen der allgemeinen Friedhofswege und Pflege sonstiger allgemeiner Einrichtungen sowie dem Vorhalten von Wasser und zur Deckung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abwassergebühren wird für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren je Bestattungsfall im voraus die nachfolgende Gebühr erhoben: 598,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

Es werden folgende weitere Gebühren erhoben für:

- | | |
|---------------------------------------------------------|---------|
| 1. die Benutzung der Leichenhalle | 80,00 € |
| 2. die Benutzung des Bahrwagens innerhalb des Friedhofs | 27,00 € |
| 3. die Ausstellung und Umschreibung des Grabbriefes | 24,00 € |
| 4. das Abräumen von Grabstellen je angefangene Stunde | 46,00 € |

§ 2 Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die nach der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Wasbek (Friedhofsordnung) vom 07. Dezember 2004 ein Anrecht auf Benutzung eines Wahl-, Reihen- oder Urnengrabes haben.

§ 3 Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zugunsten der Gemeinde Wasbek auf ein Konto der Amtskasse Aukrug zu zahlen. Schuldner der Gebühren sind der Haushaltsvorstand, der Grabinhaber oder der Antragsteller. Aufrechnungen gegen Forderungen anderer Art sind unzulässig.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen gemäß § 3 dieser Satzung und zur Feststellung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Aukrug als für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von dem genannten Amt übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Aukrug sind befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit dem für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.

§ 5 Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 1 bezeichneten Gebühren teilweise erlassen werden. Über die Höhe des Erlasses entscheiden die zuständigen Organe der Gemeinde Wasbek entsprechend der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Wasbek, den 14.06.2005

Kühl

Bürgermeisterin